
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

FRÜHLING 2023

Öffentliches Recht

Expertin: Antonia Fischer, Oberrichterin

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: Bundesrecht: BV, BGG, USG, LSV
Kantonales Recht: KV, GG, VRPG, DeIV, EG UWR
Kommunales Recht: Polizeireglement (PolR) der Gemeinde X

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug.

Sachverhalt

Peter und Andrea Müller erwarben 2015 ein Einfamilienhaus in der Gemeinde X im Kanton Aargau, in dem sie seither wohnen. Rund 100 m von ihrem Haus entfernt befindet sich ein Bauernhof, der in dritter Generation von Felix Kuster bewirtschaftet wird. Seit 2018 pachtet dieser das Land rund um ihre Parzelle und nutzt es als Weideland. Da sich die beiden durch den Lärm der Glocken der weidenden Kühe am Tag und in der Nacht gestört fühlen, bitten sie Felix Kuster wiederholt, die Kühe ohne Glocken weiden zu lassen. Felix Kuster lehnt dies ab, da die Glocken aus Sicherheitsgründen notwendig seien; entlaufene Kühe liessen sich so schnell wieder finden. Zudem handle es sich beim Tragen von Kuhglocken um ein traditionsreiches Kulturgut. Schliesslich beschreiten Peter und Andrea Müller den Rechtsweg und beantragen, es sei Felix Kuster ein Nutzungsverbot für Kuhglocken betreffend das an ihre Parzelle grenzende Weideland zu erteilen. Die zuständige Stelle lehnt dies mit Entscheid vom 23. März 2023 ab.

Frage 1 (max. 3 Punkte)

Wer war zuständig für den Entscheid vom 23. März 2023?

Frage 2 (max. 9 Punkte)

Wie können sich Peter und Andrea Müller in formeller Hinsicht gegen den Entscheid vom 23. März 2023 wehren (Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz[en], Rechtsmittelfrist[en], zulässige Rechtsmittelgründe, Legitimation, allenfalls weitere prozessuale Voraussetzungen, Besonderheiten)?

Frage 3 (max. 24 Punkte)

Wie beurteilen Sie die Sache in materieller Hinsicht?

Berücksichtigen Sie bei der Beantwortung dieser Frage, dass die in Anwendung der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) herausgegebenen Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm "Beurteilung Alltagslärm" und des Excel-Tools zur Beurteilung von Alltagslärm ergangene Beurteilung eines Fachspezialisten ergab, dass in der Nachbarschaft am Tag und in sensiblen Tageszeiten (mittags von 12 bis 13 Uhr, abends von 19 bis 22 Uhr sowie an Wochenenden) eine Störung (zwischen Planungswert [PW] und Immissionsgrenzwert [IGW]) bzw. in der Nacht (von 22 bis 7 Uhr) eine erhebliche Störung (zwischen IGW und Alarmwert [AW]) vorliegt, sofern sich die Kühe mit Glocken irgendwo auf der an die Parzelle von Peter und Andrea Müller grenzenden Weide von Felix Kuster aufhalten.

Polizeireglement (PoIR)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Polizeiorgane	3
§ 3	Anordnungen und Vorladungen	4
§ 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
§ 5	Identitätsnachweis	4

2. Besondere Bestimmungen

A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6	Grundsatz	4
§ 7	Strassen, Gehwege; Zurückschneiden von Hecken/Pflanzen	5
§ 8	Reinigung, Schneeräumung	5
§ 9	Lagerung von Material/Waren	5
§ 10	Baustellen, offene Gräben	6
§ 11	Anzeigen, Plakate, Reklamen; Anschlagstellen	6
§ 12	Campieren	6

B. Immissionsschutz

§ 13	Grundsatz	6
§ 14	Allgemeine zeitliche Einschränkungen	6
§ 15	Veranstaltungen	7
§ 16	Lautsprecher	7
§ 17	Schall und Laser bei Anlässen	7
§ 18	Schiessen, Schiessanlage	
§ 19	Tierhaltung	7
§ 20	Jauche und Mist	7
§ 21	Abfallbeseitigung, Verbrennen, Feuern im Freien	8

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 22	Unfug	8
§ 23	Umzüge und Versammlungen, Betteln, Musikanten	8
§ 24	Fahrzeugähnliche Geräte	8
§ 25	Reiten und Fahren im Wald	9
§ 26	Schiessen, Schusswaffen	9
§ 27	Feuerwerk	9
§ 28	Sprengungen	9
§ 29	Tierhaltung, Leinenpflicht, Hundeverbotszone, Entsorgung Kot	9

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 30	Verrichten der Notdurft	10
§ 31	Öffentliches Ärgernis	10

3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 32	Bewilligungen und Ausnahmen	11
§ 33	Busse	11
§ 34	Verwarnung	11
§ 35	Fahrlässigkeit, Versuch	11
§ 36	Strafbefehl	11
§ 37	Rechtsmittel in Strafsachen	12
§ 38	Bussenumwandlung	12
§ 39	Ordnungsbussen	12
§ 40	Bussendepositum	12
§ 41	Verwaltungszwang	13
§ 42	Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	13

4. Schlussbestimmungen

§ 43	Inkrafttreten	13
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	13

Anhang

Bussenliste Ordnungsbusenverfahren	14
--	----

Polzeireglement (PoIR)

Der Gemeinderat der Gemeinde X. erlässt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹, folgendes Polzeireglement (PoIR):

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Das Polzeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet.

²Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

³Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Polzeiorgane

¹Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

²Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Y. (Repol) gemäss Gemeindevertrag vom 12. September 2006 (Inkrafttreten per 1. Januar 2007) betraut. Sie versucht strafbare Handlungen zu verhindern und Gefahren abzuwenden, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei. Sie regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften und wendet das Ordnungsbussenverfahren an.

³Angestellte der Repol Y. können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

⁴Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

¹ SAR 171.100

§ 3

Anordnungen und
Vorladungen

¹Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

²Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden.

³Die polizeiliche Vorführung wird durch die zuständige Stelle angeordnet.

§ 4

Störung der
polizeilichen Tätigkeit

Störungen der polizeilichen Tätigkeit werden im Rahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches² geahndet.

§ 5

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

2. Besondere Bestimmungen

A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6

Grundsatz

¹Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes ist nur mit Bewilligung und in der Regel gegen Gebühr zulässig (§ 103 Baugesetz [BauG] vom 19. Januar 1993³).

² SR 311.0

³ SAR 713.100

§ 7

*Strassen, Gehwege;
Zurückschneiden von
Hecken/Pflanzen*

¹Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4.50 m freizuhalten. Der Zugang zu Kandelabern, Verteilkabinen, Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss dauernd gewährleistet sein. Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und dergleichen dürfen durch Pflanzen oder Gegenstände nicht verdeckt werden (§ 109 Abs. 2 BauG⁴). Die Sichtzonen gemäss § 45 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994⁵ sind dauernd freizuhalten.

²Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt bzw. zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erfolgt die Ersatzvornahme im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers.

§ 8

Reinigung

¹Wer öffentliche Strassen und Anlagen übermässig beschmutzt und sie nicht sofort reinigt, wird bestraft und hat die Kosten der Reinigung zu tragen (§ 107 BauG).

Schneeräumung

²Im Sinne von § 110 BauG hat jeder Anstösser zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können.

§ 9

*Lagerung von
Material/Waren*

¹Waren, Brennmaterial, Mulden, Container usw., für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht wird, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

²Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern von Waren und Material darf der Verkehr auf öffentlichem Grund weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

⁴ SAR 713.100

⁵ SAR 713.111

§ 10

*Baustellen,
offene Gräben*

Baustellen, Gräben und dergleichen auf öffentlichem Grund und an allgemein zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren sowie nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

§ 11

*Anzeigen, Plakate,
Reklamen;
Anschlagstellen*

¹Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

²Sind keine Anschlagstellen vorhanden, bedarf das Anbringen der Bewilligung.

³Plakatwände von Vereinen und Firmenreklamen sind bewilligungspflichtig.

⁴Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Weisungen des Kantons.

§ 12

Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

B. Immissionsschutz

§ 13

Grundsatz

¹In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Gerüche, Staub oder Strahlen usw.) sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

²Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁶ bleibt vorbehalten.

§ 14

*Allgemeine zeitliche
Einschränkungen*

¹In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist während der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit Lärm verursachenden Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Bohren, Fräsen, Motorsägen, Betrieb von Baumaschinen usw.) untersagt.

Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

⁶ SR 210

²Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien, in schlecht isolierten Räumen oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten.

³Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie wetterbedingt dringende Arbeiten durch Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe.

⁴Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 15

Veranstaltungen

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören könnten, sind bewilligungspflichtig (z.B. Sportveranstaltungen jeglicher Art, Open Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen usw.).

§ 16

Lautsprecher

Die Benützung von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ist nur mit Bewilligung zulässig.

§ 17

Schall und Laser
bei Anlässen

Der Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ist nur mit Bewilligung erlaubt; massgebend ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) des Bundes vom 28. Februar 2007⁷.

²Der Einsatz eines so genannten Skybeamers (Himmelstrahler) oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf überdies einer Bewilligung des Kantons.

§ 18

Schiessen
Schiessanlage

Das Schiessen im Schiessstand ist nur zu den durch den Gemeinderat festgelegten Zeiten gestattet. Die Schiessvereine richten jährlich ein entsprechendes Gesuch mit den Schiesszeiten an den Gemeinderat.

§ 19

Tierhaltung

In Bezug auf übermässigen Lärm von Tieren hat der Tierhalter für die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss § 14 zu sorgen.

§ 20

⁷ SR 814.49

Jauche und Mist

¹*Jauche und Mist dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag und im Rahmen der Gewässerschutzvorschriften ausgebracht werden.*

²*Am Freitag und am Vorabend von Feiertagen ist ab 18.00 Uhr das Ausführen von Jauche und Mist auf Kulturland, das an Wohngebiete angrenzt, verboten.*

§ 21

Abfallbeseitigung

¹*Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des Abfallreglementes zu entsorgen.*

*Verbrennen,
Feuern im Freien*

²*Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, einschliesslich natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, ist auf dem gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Absatz 3, verboten.*

³*Ausserhalb der Wohngebiete ist das gelegentliche Verbrennen kleiner Mengen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung [LRV] vom 16. Dezember 1985⁸; § 52 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [V EG UWR] vom 14. Mai 2008⁹). Grundsätzlich sollen aber auch diese Abfälle der Grüngutentsorgung mitgegeben oder der Eigenkompostierung zugeführt werden.*

⁴*Bei besonderen Situationen kann der Gemeinderat ein generelles Verbot für das Feuern im Freien erlassen.*

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 22

Unfug

¹*Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.*

²*Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.*

§ 23

*Umzüge und
Versammlungen*

¹*Umzüge, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.*

Betteln

²*Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.*

⁸ SR 814.318.142.1

⁹ SAR 781.211

Musikanten

³Strassenmusikanten benötigen eine Bewilligung.

§ 24

Fahrzeugähnliche
Geräte

Für den Gebrauch von fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Rollbrett, Rollschuhe, Kickboard usw.) auf öffentlichem Grund gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

§ 25

Reiten und Fahren
im Wald

Das Reiten und Fahren im Wald, abseits von Waldstrassen und Waldwegen, ist verboten.

§ 26

Schiessen,
Schusswaffen

¹Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten.

²Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

³Für das Schiessen im Schiessstand gelten grundsätzlich die Ruhezeiten gemäss § 14 Abs. 1. Schiessen am Sonntag bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Auf die Gottesdienstzeiten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 27

Feuerwerk

¹Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

²Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 28

Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.

§ 29

Tierhaltung

¹Tiere sind so zu halten, dass niemand übermässig belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können.

²Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist umgehend der Polizei zu melden.

*Leinenpflicht,
Hundeverbotszone*

³Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, im Wald und am Waldrand, auf dem gesamten Schulareal inkl. Sportanlagen und Kinderspielplätzen, auf dem Kirchen- und Friedhofsareal sowie in Naturschutzzonen sind Hunde immer an der Leine zu führen. Die Vorschriften in übergeordneten Erlassen, insbesondere in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, bleiben vorbehalten.

*Verhaltensauffällige
Hunde*

⁴Hundehaltende sind verpflichtet zum Eingreifen, wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier angreift. Bestehen Hinweise, dass ein Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen.

*Entsorgung
von Kot*

⁵Tierhaltende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, zweckmässig auf dem gesamten Gemeindegebiet den Kot ihrer Tiere aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zur Verfügung stehen.

⁶Innerhalb des Siedlungsgebietes und auf befestigten Strassen und Wegen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Pferdekot durch den Reiter unverzüglich zu beseitigen.

⁷Tote Tiere mit einem Gewicht von über 10 kg müssen der Tierkadaversammelstelle oder einem Tierkrematorium zugeführt werden. Vergraben werden dürfen einzelne kleine Haustiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund (Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten [VTNP] vom 23. Juni 2004¹⁰).

⁸Bestraft wird, wer Vieh, Geflügel, Hunde oder andere Tiere auf fremdem Boden weiden oder laufen lässt, sofern Klage erhoben wird.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 30

*Verrichten der
Notdurft*

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 31

*Öffentliches
Ärgernis*

¹Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

¹⁰ SR 916.441.22

²Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden (§ 31 Polizeigesetz [PolG] vom 6. Dezember 2005¹¹).

*Unzüchtige
Veröffentlichungen*

Diesbezüglich gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung (z.B. StGB, Antirassismus-Gesetz etc.).

3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 32

*Bewilligungen
und Ausnahmen*

¹Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Er kann zudem in begründeten Fällen Ausnahmen oder Erleichterungen bewilligen.

²Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 33

Busse

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden mit Geldbussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz § 38 (GG vom 19. Dezember 1978).

²Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

§ 34

Verwarnung

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 35

*Fahrlässigkeit,
Versuch*

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 36

¹¹ SAR 531.200

Strafbefehl

¹Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978¹².

²Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) verfügende Behörde;*
- b) Namen des Beschuldigten;*
- c) zur Last gelegter Tatbestand;*
- d) angewandte Strafbestimmungen;*
- e) Höhe der Geldbusse;*
- f) Verfahrenskosten;*
- g) Rechtsmittelbelehrung;*
- h) Datum und Unterschriften.*

§ 37

Rechtsmittel in Strafsachen

¹Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

²Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

³Der Strafentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 38

Bussenumwandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden (nach erfolglosem Betreibungsbegehren) auf Antrag des Gemeinderates durch das Bezirksamt in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Massgebend sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹³ und der Aargauischen Strafprozessordnung¹⁴.

§ 39

Ordnungsbussen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.

¹² SAR 171.100

¹³ SR 311.0

¹⁴ SAR 251.100

²Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt - gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14. November 2007¹⁵.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1-5 OBVV.

⁴Bei besonders groben Verstössen, welche gemäss diesem Reglement im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden könnten, kann die Polizei auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens verzichten und direkt das ordentliche Verfahren anwenden.

§ 40

Bussendepositum Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 41

Verwaltungszwang ¹Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

²Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁶.

§ 42

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁷ und der Aargauischen Strafprozessordnung¹⁸ (StPO) sinngemäss Anwendung.

4. Schlussbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹⁵ SAR 991.512

¹⁶ SAR 271.100

¹⁷ SR 311.0

¹⁸ SAR 251.100

§ 44

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

*Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisher gültige
Polzeireglement vom 16. Juni 2008 aufgehoben.*

Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 7. Dezember 2009.

GEMEINDERAT X.

Anhang zum Polizeireglement (PoIR)

Der Gemeinderat X. erlässt, gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensverordnung (OBVV) vom 14. November 2007¹⁹ und § 39 des Polizeireglementes (PoIR) der Gemeinde, folgende Regelungen zum

Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht

Polizeiliche Vorladungen, Identitätsnachweis, fehlende Bewilligungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Abs. 1	100
2	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien)	§ 5	100
3	Benützen öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung	§ 6 Abs. 2	100
4	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 12	100
5	Durchführen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne Bewilligung	§ 15	200
6	Durchführen einer Demonstration, einer Kundgebung, einer Versammlung oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 1	200

Lärm

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
11	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr	§ 14 Abs. 1	50
12	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	§ 14 Abs. 1	100
13	Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
14	Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Gast- wirtschaftsbetriebe in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
15	Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	§ 16	50
16	Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ohne Bewilligung	§ 17	100

¹⁹ SAR 991.512

Abfall, Verunreinigungen, Beschädigungen, Warenlagerungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
21	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze durch einzelne Kleinabfälle (Littering)	§ 6 Abs. 1	50
22	Nichtbeheben lassen von Beeinträchtigungen durch Nichtzurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Plätzen	§ 7 Abs. 1	100
23	Nichtreinigen von verunreinigten öffentlichen Strassen und Anlagen	§ 8 Abs. 1	100
24.1	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage	§ 9 Abs. 1	50
24.2	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen über Sonn- und Feiertage	§ 9 Abs. 1	50
25	Nichtsichern von Baustellen, Gräben und dergleichen	§ 10	100
26.1	Verbrennen von Abfällen inkl. Grüngut	§ 21 Abs. 2	100
26.2	Verbrennen von Grüngut ausserhalb der Wohngebiete mit übermässigen Immissionen	§ 21 Abs. 3	100
27	Unerlaubtes Ausführen von Jauche oder Mist ausserhalb der bewilligten Tage bzw. Zeiten	§ 20	100

Anstand, Sitte, Unfug, Trunkenheit

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
31	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug	§ 22 Abs. 1	100
32	Verrichten der Notdurft an öffentlichen oder anderen allgemeinen Orten	§ 30	50
33	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	§ 31 Abs. 1	100

Schiessen, Waffen, Feuerwerk, Sprengen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
41	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	§ 26 Abs. 1	200
42	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der festgelegten Zeit	§ 27 Abs. 1	50
43	Unbewilligtes Abbrennen von Explosiv-Feuerwerk	§ 27 Abs. 2	100
44	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung	§ 28	200

Tiere

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PolR	Busse Fr.
51	Ungenügende Tierhaltung (Belästigung, Gefährdung)	§ 29 Abs. 1	100
52	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes	§ 29 Abs. 3	100
53	Missachten der Leinenpflicht für Hunde	§ 29 Abs. 3	50
54	Missachten der Hundeverbotszone	§ 29 Abs. 3	50
55	Nicht sachgerechte Entsorgung des Tierkots durch den Tierhaltenden auf öffentlichem Grund	§ 29 Abs. 5	50
56	Nichtbeseitigen von Pferdekot	§ 29 Abs. 6	50

Betteln, Strassenmusikanten

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PolR	Busse Fr.
61	Betteln auf öffentlichem Grund	§ 23 Abs. 2	50
62	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 3	50

Reklamen, Plakate

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PolR	Busse Fr.
71	Anbringen von Plakaten, Reklamen und dergleichen an nicht dafür bestimmten Anschlagstellen	§ 11 Abs. 1	50
72	Plakatieren ohne Bewilligung	§ 11 Abs. 2 und/oder Abs. 3	50

Durch den Gemeinderat geprüft und genehmigt mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 (Inkraftsetzung per 1.1.2010).

GEMEINDERAT X.